



Steuerfreie Entgeltumwandlung

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse)

Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung bedeutet, dass Teile Ihres zukünftigen Bruttogehaltes nicht ausgezahlt, sondern für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden. Darüber treffen Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung.

In Höhe Ihres Anteils verringert sich Ihr zu versteuerndes Bruttogehalt. Mit einer steuerfreien Entgeltumwandlung sparen Sie also Steuern und außerdem auch Sozialversicherungsbeiträge. Die Sozialversicherungsfreiheit gilt für steuerfreie Beiträge bis 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG).

Steuerfreie Beiträge

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung können Sie Beiträge bis 4 Prozent der BBG steuerfrei an eine Pensionskasse aufwenden. In 2012 sind das 2.688 Euro im Jahr beziehungsweise 224 Euro im Monat.

Sollte sich Ihr Arbeitgeber an der Beitragszahlung beteiligen, ist zu beachten, dass die genannten Höchstwerte für 2012 – jährlich 2.688 Euro beziehungsweise monatlich 224 Euro – zunächst für den Arbeitgeberanteil und dann für den Arbeitnehmeranteil gelten.

Der Höchstbetrag steht Ihnen bei einem unterjährigen Arbeitgeberwechsel ein zweites Mal zur Verfügung.

Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages um 1.800 Euro pro Kalenderjahr bei Neuzusagen

Wenn Sie erstmalig nach dem 1. Januar 2005 eine Entgeltumwandlung im Rahmen einer Neuzusage mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, können Sie zusätzlich zum bisherigen steuerfreien Höchstbetrag 1.800 Euro pro Jahr beziehungsweise 150 Euro pro Monat steuerfrei einzahlen.

Bitte beachten Sie: Der Aufstockungsbetrag ist nicht nutzbar, wenn Sie parallel pauschal versteuerte Beiträge gemäß § 40b EStG aufwenden, beispielsweise im Rahmen einer Direktversicherung.

Pauschalversteuerung

Grundsätzlich gilt hierbei, dass zunächst die Steuerfreiheit der Beiträge ausgeschöpft werden muss, bevor die Pauschalversteuerung genutzt werden kann.

Für alle am 31. Dezember 2004 bestehenden Altzusagen können Beiträge oberhalb des Steuerfreibetrages von 4 Prozent der BBG bis zu einem Höchstbetrag von 1.752 Euro jährlich beziehungsweise 146 Euro monatlich pauschal versteuert werden. Die genannten Höchstwerte gelten für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen.

Die Beiträge werden nicht wie Ihr übriges Gehalt individuell, sondern pauschal mit nur 20 Prozent (zuzüglich Kirchensteuersatz) versteuert. Das gilt auch, wenn Sie die Pauschalversteuerung erstmalig in 2005 in Anspruch nehmen möchten. Wichtig ist hierbei, dass die bestehende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-481
Telefax: 030 / 896 01-29 481
info@bvv.de
www.bvv.de



Nachgelagerte Besteuerung

Rentenbezüge aus steuerfreien Beiträgen sind mit Ihrem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Dabei ist der Steuersatz im Rentenalter in der Regel niedriger als zu Zeiten Ihres Berufslebens. Während der Anwartschaftszeit sind die Erträge Ihrer BVV-Versorgung inklusive der Überschussbeteiligung einkommensteuerfrei.

Service

Sollten Sie zur steuerfreien Entgeltumwandlung weitere Fragen haben, rufen Sie uns an unter Telefon 01805 / 90 80 70 (14 ct/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 ct/Min. aus Mobilfunknetzen) oder schreiben Sie uns an info@bvv.de eine E-Mail.